



## **Stellungnahme zur Ablehnung des Falls Kilani durch die deutsche Generalbundesanwaltschaft (Luftangriff in Gaza 2014)**

Mai 2022

*Im August 2021 gab die deutsche Generalbundesanwaltschaft bekannt, dass sie keine Ermittlungen zu dem Luftangriff der israelischen Streitkräfte am 21. Juli 2014 in Gaza-Stadt einleiten wird. Der Bundesanwaltschaft zufolge waren die Beweise im Fall Kilani für eine abschließende Feststellung, ob ein Kriegsverbrechen begangen wurde, nicht zu erbringen. Die Entscheidung kam nach sieben Jahren juristischer und beweisrechtlicher Einreichungen von ECCHR und PCHR im Namen der Familie Kilani. Das Ziel waren unabhängige und unparteiische Ermittlungen. Nachdem die Organisationen im April 2022 Zugang zu Teilen der Fallakte erhalten hatten, veröffentlichen wir nun diese Stellungnahme.*

Im Dezember 2014 reichten das ECCHR und PCHR gemeinsam mit dem Sohn der Familie Kilani, Ramsis, der seinen Vater und fünf Stiefgeschwister bei dem Luftangriff verloren hatte, eine Strafanzeige ein. Beide Organisationen übermittelten in den folgenden Jahren neunmal weitere Informationen, Beweise und Analysen an die Bundesanwaltschaft. Der Fall wurde bei einer [öffentlichen Veranstaltung](#) 2018 in Berlin diskutiert und ist durch den Dokumentarfilm [Not just your picture](#) der Filmemacher\*innen Anne Paq und Dror Dayan besser bekannt.

Am 21. Juli 2014, während der israelischen Militäroperation, tötete ein Luftangriff auf den Al-Salam-Turm in Gaza-Stadt durch die israelischen Streitkräfte elf Mitglieder der Familien Kilani und Derbas. Unter den Toten waren Ibrahim und Taghreed Kilani und ihre fünf Kinder. Ibrahim Kilani und vier der Kinder waren deutsche Staatsangehörige. Nach Angaben der israelischen Armee war das Ziel des Luftangriffs ein Mitglied des palästinensischen Islamischen Dschihad, das ebenfalls tot in dem Gebäude aufgefunden wurde. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Fallseite](#) des ECCHR.

## **Die Anwendung von Doppelstandards**

Die Entscheidung der deutschen Bundesanwaltschaft, nicht weiter im Fall Kilani zu ermitteln, steht sinnbildlich für die [Doppelstandards](#), die oft für mächtige Akteure gelten. Die Vorgehensweise der Bundesanwaltschaft entspricht nicht den üblichen Verfahren und Argumentationslinien, insbesondere im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit einiger der Opfer.

### ***a. Starke Verbindungen zu Deutschland***

In Fällen, die deutsche Staatsbürger als Opfer einer Straftat im Ausland betreffen, ist es nach deutschem Recht und deutscher Praxis üblich und gesetzlich vorgeschrieben, formelle Ermittlungen einzuleiten und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit nicht nur auf diplomatischem, sondern auch auf juristischem Wege zu suchen. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Staatsangehörigkeit eine enge Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland darstellt, im Gegensatz zu Fällen, die auf der Grundlage des Prinzips der universellen Jurisdiktion untersucht werden, in denen eine Straftat im Ausland begangen wurde und weder der mutmaßliche Täter noch das Opfer Deutsche sind. Die Bundesanwaltschaft hat es im vorliegenden Fall versäumt, zügig Ermittlungen einzuleiten, obwohl es sich um ein schweres Verbrechen handelte, bei dem elf Zivilpersonen (darunter sechs deutsche Staatsangehörige) ums Leben kamen, die Opfer durch ihre Staatsangehörigkeit einen engen Bezug zu Deutschland hatten, und enge Verbindungen zu deutschen Familienangehörigen in Nordrhein-Westfalen bestanden. Dennoch beschloss die Bundesanwaltschaft, den Fall abzuschließen, ohne weitere Ermittlungen einzuleiten und erklärte, dass dies tatsächlich eine Ausnahme darstelle, da normalerweise ein formelles Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wäre. Abschnitt 153f Paragraf 2 der deutschen Strafprozessordnung (StPO) sieht in der Tat die Möglichkeit für die Ermittlungsbehörden vor, Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip einzustellen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass kein deutscher Staatsbürger Opfer des mutmaßlichen Völkerrechtsverbrechens ist. Hier ist genau das Gegenteil der Fall: Deutsche Staatsangehörige wurden Opfer eines internationalen Verbrechens im Ausland, was die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

### ***b. Berufung auf innerstaatliche Verfahren und Rechtsmittel***

Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Strafverfolgung, die sich aus dem Legalitätsprinzip ergibt, wenn deutsche Staatsangehörige an einer Straftat beteiligt sind, hat sich die Staatsanwaltschaft auf eine Ausnahme berufen und somit in Bezug auf deutsche Opfer in Gaza und ihre Angehörigen in Deutschland mit zweierlei Maß gemessen. Die von der Staatsanwaltschaft angeführten Gründe für diese Ausnahme rechtfertigen nicht die

Entscheidung, keine formalen Ermittlungen einzuleiten. Es wurde argumentiert, dass es eine israelische Untersuchung des Vorfalls durch den Militärgeneralanwalt gab, die zu dem Schluss kam, dass keine weiteren Ermittlungsschritte unternommen werden müssten, da es keinen „begründeten Verdacht auf kriminelles Fehlverhalten“ gebe. PCHR hat diese Entscheidung vor dem israelischen Generalstaatsanwalt angefochten, jedoch ohne Erfolg. In dem deutschen Verfahren vertraten PCHR und das ECCHR die Auffassung, dass der israelische Militärgeneralanwalt nicht unabhängig ist, u.a. zufolge des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte „Ensuring accountability and justice for all violations of international law in the Occupied Palestinian Territory including East Jerusalem“, UN Doc. A/HRC/37/41, 19. März 2018, §§ 11-14. Der Generalbundesanwalt ignorierte die von PCHR und dem ECCHR in dieser Angelegenheit vorgebrachten Argumente und Materialien und erklärte stattdessen, dass er sich nicht in israelische Angelegenheiten einmischen könne, insbesondere nachdem dort eine innerstaatliche Entscheidung getroffen worden war und nicht alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft worden seien. Tatsächlich hatte das PCHR nach der Entscheidung im Überprüfungsverfahren des israelischen Generalstaatsanwalts den innerstaatlichen Rechtsweg nicht vollständig ausgeschöpft, indem es die Angelegenheit an den Obersten Gerichtshof übertrug. Der israelische Oberste Gerichtshof wendet einen sehr hohen und strengen Prüfungsmaßstab an, und selbst wenn Fälle an den (nicht unabhängigen) Militärgeneralanwalt zurückverwiesen werden, hätte dieser immer noch einen großen Ermessensspielraum bei der Erteilung einer neuen Entscheidung. Die Versäumnisse, die mangelnde Unabhängigkeit und die vorhersehbaren Ergebnisse wurden in einem Gutachten des ECCHR dargelegt, das der Bundesanwaltschaft 2018 vorgelegt wurde.

In vielen anderen Fällen verlangte die Bundesanwaltschaft zu Recht nicht, dass die Opfer oder ihre Angehörigen in ihren jeweiligen Rechtsordnungen, z.B. in Syrien, Irak, Gambia oder Sri Lanka, rechtliche Schritte im Inland unternahmen, geschweige denn alle lokalen Rechtsmittel ausschöpften, bevor sie ein Ermittlungsverfahren einleiteten. Die internationale Strafgerichtsbarkeit verlangt nicht, dass die innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft werden, bevor der Fall vor ausländischen Gerichten weiterverfolgt wird, zumal es für Opfer und ihre Familien oft sehr unrealistisch ist, die innerstaatlichen Gerichte mit Fällen gegen die einheimischen Streitkräfte oder Geheimdienste zu konfrontieren.

***c. Berufung auf funktionale Immunität für Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch, auch wenn sie mit einem mutmaßlichen internationalen Verbrechen verbunden sind***

Die Staatsanwaltschaft steht mit der Entscheidung, die funktionale Immunität für Kriegsverbrechen nicht anzuwenden, im Einklang mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2021 (BGH, 28. Januar 2021 – 3 StR 564/19). Rechtlich

unhaltbar ist jedoch die Argumentation der Bundesanwaltschaft, dass die funktionale Immunität per se die Verfolgung des Verbrechens des Mordes (Paragraf 211 StGB) hindere, unabhängig davon, ob dieser vermeintliche Mord mit derselben Tat wie ein mutmaßliches Kriegsverbrechen begangen wurde oder nicht. Dies steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. In mehreren Fällen hat der Bundesgerichtshof anerkannt, dass deutsche Gerichte die universelle Jurisdiktion auch für in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommene Verbrechen anwenden können, die im Rahmen ein und derselben Tat wie das Völkerrechtsverbrechen begangen wurden. Hinsichtlich der funktionalen Immunität hat der Bundesgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung vom Januar 2021 in Paragraph 11 entschieden, dass diese nicht bestehen kann, wenn eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch mit der Begehung einer internationalen Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch zusammenfällt. Daher war es nicht zu rechtfertigen, dass der Ankläger die Verfolgung eines Mordes zu einem Zeitpunkt abstrakt ausschloss, zu dem er noch nicht bestätigt hatte, dass es keine ausreichenden Beweise für ein Kriegsverbrechen gab.

### **Verpasste Gelegenheit**

Die Bundesanwaltschaft hat damit eine wichtige Gelegenheit verpasst, die internationale Strafgerichtsbarkeit in gleicher Weise auf die Opfer von Verbrechen eines mächtigen Akteurs auszuweiten. Die Anwendung von Doppelstandards in Bezug auf die Verbindung zu Deutschland durch die Staatsangehörigkeit von Opfern und Angehörigen sowie in Bezug auf innerstaatliche Verfahren untergräbt die ansonsten sehr positiven Entwicklungen und Maßnahmen der Bundesanwaltschaft bei der Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland. Unabhängig vom möglichen Ergebnis einer strafrechtlichen Untersuchung muss das Verfahren umfassend und diskriminierungsfrei sein und die Rechte der Opfer und ihrer Angehörigen gewährleisten. Leider waren diese Rahmenbedingungen im vorliegenden Fall nicht gegeben und somit stellt dieser eine verpasste Gelegenheit dar, die internationale Strafgerichtsbarkeit in allen Fällen und Situationen gleichermaßen auf alle anzuwenden, was die Legitimität der Arbeit der Bundesanwaltschaft bei internationalen Verbrechen im Allgemeinen gestärkt hätte.

### **Kontakt**

PCHR – Raji Sourani, [pchr@pchgaza.org](mailto:pchr@pchgaza.org) | ECCHR – Maria Bause, [presse@ecchr.eu](mailto:presse@ecchr.eu)